

13. Zur Auslegung des § 284 Abs. 2 BGB.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1921 i. S. W. (Kl.) w. L. u. M.-Fabrik (Bekl.). VII 63/21.

I. Landgericht Bielefeld. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1908 verkaufte die Beklagte dem Kläger 10 000 Stück Türdichter. Abruf-Aufträge bis zu 1000 Stück sollten innerhalb 14 Tagen ausgeführt werden. Nach Ablauf von 14 Arbeitstagen war auf Tag und Stück für verspätete Ablieferung eine Verzugsstrafe von 10 \mathcal{M} zu zahlen. Die letzten 6860 Stück rief der Kläger mit Schreiben vom 28. Dezember 1908 und 2. Januar 1909 ab, erst 2000 und dann 4860 Stück. Mit der Lieferung von 5954 Stück ist die Beklagte rückständig geblieben. Mit seiner Klage forderte der Kläger für diese 5954 Stück die vertragliche Verzugsstrafe. Er klagte einen Teilbetrag von 20 000 \mathcal{M} nebst Zinsen ein. Das Landgericht wies die Klage ab wegen Verjährung und auch, weil die Beklagte mit ihrer Leistung hätte zurückhalten dürfen. Der Kläger

legte Verufung ein. Als die Frage des Verzuges streitig wurde, überreichte er die Abschrift eines Schreibens, das sein Anwalt am 31. März 1909 an die Beklagte gerichtet habe. Die Zahl der damals rückständigen Türdichter wird darin auf 8095 Stück berechnet. Es heißt dann weiter: „Namens des Herrn M. fordere ich Sie auf, binnen drei Tagen jene 8095 Stück Türdichter zu liefern. Erfolgt in dieser Frist die Lieferung nicht, so . . .“ Die Beklagte bestritt den Empfang dieses Schreibens. Das Oberlandesgericht hat die Vertragsstrafe dem Kläger bis auf einen Betrag von 150 *M* unbedingt abgesprochen. Die Entscheidung über diese 150 *M* und Zinsen ist von einem Eide abhängig gemacht, welchen die Geschäftsführer der Beklagten über den Eingang des Briefes vom 31. März 1909 leisten sollen. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

. . . Den Anfangszeitpunkt, von welchem ab die Vertragsstrafen fällig geworden sind, sieht das Verufungsgericht in dem Empfang des Schreibens vom 31. März 1909 durch die Beklagte. Auch das bemängelt die Revision. Sie meint, daß die Leistungstermine nach dem Kalender „bestimmt“ waren, daß der Verzug der Beklagten also mit der Fälligkeit der einzelnen Leistungen ohne besondere Mahnung begann. Einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Meinung findet die Revision darin, daß der Verufungsrichter die Fälligkeitstage überhaupt hat „berechnen“ können. Die Revision unterscheidet hier nicht scharf genug zwischen den Begriffen „nach dem Kalender bestimmt“ und „nach dem Kalender zu berechnen“. Von ersterem handelt § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB., von letzterem Satz 2 daselbst. Nach dem Kalender bestimmt ist der Fälligkeitstag, wenn ein Kalendertag unmittelbar oder wenigstens mittelbar bezeichnet ist, also etwa gesagt ist „am 20. Oktober 1921“ oder „am neunten Tage von heute ab“. Nach dem Kalender zu berechnen im Sinne von Satz 2 a. a. D. ist der Fälligkeitstag, wenn er auf ein ungewisses noch in der Zukunft liegendes Ereignis abgestellt wird und auf eine gewisse, von diesem Ereignis ab laufende Frist. Bei so bezeichnetem Fälligkeitstag soll der Verzug in der Regel nicht ohne Mahnung eintreten. Eine Ausnahme wird nur für den Fall der Kündigung gemacht, wenn sich die Zeit der Leistung von der Kündigung ab nach dem Kalender — und nur nach dem Kalender — berechnen läßt. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmevorschrift hat das Reichsgericht stets abgelehnt, namentlich hat es Verzug nicht als ohne Mahnung eingetreten angesehen, wenn der Zahltag in bestimmter Weise von der künftigen Lieferung der Ware abhängig gemacht war, vgl. RGZ. Bb. 60 S. 84 (Zahlung am Ende jeder Empfangswoche), Bb. 68 S. 22 (am 20. des der Lieferung folgenden Monats), Warnepier 1909 Nr. 555 (Mitte des auf die Lieferung folgenden Monats). Ein

Abruf steht einer Kündigung gewiß besonders nahe, aber auch hier hat das Reichsgericht an seinem ablehnenden Standpunkt festgehalten. In dem Seuff. Arch. Bd. 61 Nr. 76 entschiedenen Falle war bei einer Warenbestellung vereinbart worden, daß alle Nachbestellungen innerhalb 30 Tagen vom Tage der Bestellung auszuführen waren. Als der Besteller bei der neunten Nachbestellung 1000 Stück abrief, wurde nicht rechtzeitig geliefert. Das Reichsgericht verneinte die Anwendbarkeit von § 284 Abs. 2 BGB., weil der Tag, von dem die Lieferungsfrist zu berechnen war, nicht festgestanden habe und die für die Kündigung gegebene Ausnahmvorschrift nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfe.

Im gegenwärtigen Falle ist aber noch weiter zu erwägen, daß die Kenntnis der Abrufstage allein nicht genügte, um die Fälligkeit der jeweils abgerufenen Leistungen nach dem Kalender zu berechnen. Der Berufungsrichter hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum und, ohne daß die Revision ihm entgegengetreten wäre, den Vertrag der Parteien dahin ausgelegt, daß nur jedesmal nach Ablauf von 14 Arbeitstagen 1000 Stück Türbichter zu liefern waren. Um die Fälligkeit der abgerufenen Leistungen zu berechnen, mußte also erst noch festgestellt werden, wann die letzten der früher abgerufenen Tausende von Türbichtern fällig geworden waren. Bei der ganzen Rechnung mußten auch etwaige besondere Feiertage am Sitz der Beklagten berücksichtigt werden.

Mit Recht hat hiernach der Berufungsrichter den Beginn des Verzuges auf die Ankunft des Briefes vom 31. März 1909 bei der Beklagten abgestellt. . . .